

Konzept

Assistierte Ausbildung (AsA)

nach § 130 SGB III



Bundesagentur für Arbeit
Zentrale
Regensburger Str. 104
90478 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	5
VORBEMERKUNG	7
I. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	8
1. ZIEL UND INHALT DER ASSISTIERTEN AUSBILDUNG.....	8
2. VERLAUF UND UMFANG DER ASSISTIERTEN AUSBILDUNG.....	8
2.1 PHASEN	8
2.2 TEILNEHMENDE	9
2.3 BETRIEBE	9
3. FÖRDERFÄHIGKEIT	9
3.1 FÖRDERFÄHIGER PERSONENKREIS	9
3.2 FÖRDERFÄHIGER BETRIEB	10
4. TEILNEHMENDENAUSWAHL	10
5. FÖRDERDAUER.....	11
6. ROLLEN DER VERANTWORTLICHEN AKTEURE	12
6.1 BILDUNGSTRÄGER	12
6.1.1 AUSBILDUNGSBEGLEITER	12
6.1.2 SOZIALPÄDAGOGE.....	13
6.1.3 LEHRKRAFT	14
6.2 AUSBILDUNGSBETRIEB	14
6.3 BERUFSSCHULE	14
6.4 AGENTUR FÜR ARBEIT UND JOBCENTER.....	15
7. MAßNAHMEORT	15
II. UMSETZUNG DER ASSISTIERTEN AUSBILDUNG.....	16
1. QUERSCHNITTAUFGABEN.....	16
1.1 FÖRDERPLANUNG.....	16
1.2 SOZIALPÄDAGOGISCHE BEGLEITUNG.....	17
1.3 FÖRDERUNG VON IT- UND MEDIENKOMPETENZ	18
1.4 AUSTAUSCH- UND LERNANGEBOTE	18
1.5 ELTERNARBEIT	19
1.6 KOOPERATION MIT NETZWERKPARTNERN.....	19
1.7 ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE AUSRICHTUNG	20
2. ZIELE UND INHALTE IN DEN EINZELNEN PHASEN UND	21
AUFGABENFELDERN BEI DER TEILNEHMENDENBETREUUNG	21
2.1 INTEGRATION IN AUSBILDUNG.....	21
2.1.1 ABSICHERUNG DER BERUFSWAHL.....	21
2.1.2 ERLANGEN EINER PASSENDEN AUSBILDUNGSSTELLE	22
2.2 STABILISIERUNG DES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES UND SICHERUNG DES AUSBILDUNGSABSCHLUSSES	24
2.2.1 STABILISIERUNG DES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES	24
2.2.2 SICHERUNG DES AUSBILDUNGSABSCHLUSSES	25
2.3 VORBEREITUNG DES ÜBERGANGS IN BESCHÄFTIGUNG IM ANSCHLUSS AN DIE AUSBILDUNG	25

3. ZIELE UND INHALTE IN DEN EINZELNEN PHASEN UND DEN	27
AUFGABENFELDERN BEI DER BETRIEBSBETREUUNG	27
3.1 VERMITTLUNG EINES PASSENDEN AUSZUBILDENDEN	27
3.1.1 UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNG ZUR SCHAFFUNG DER AUSBILDUNGSVORAUSSETZUNGEN.....	27
3.1.2 UNTERSTÜTZUNG BEI DER AUSWAHLENTSCHEIDUNG	27
3.1.3 AUSBILDUNG FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	28
3.2 STABILISIERUNG DES AUSBILDUNGSVERHÄLTNISSES UND SICHERUNG DES AUSBILDUNGSABSCHLUSSES ..	28
4. SONSTIGE REGELUNGEN	30
4.1 BILDUNGSTRÄGER	30
4.2 PERSONAL	30
4.3 ANFORDERUNGEN AN DIE ERREICHBARKEIT DES AUSBILDUNGSBEGLEITERS	31
4.4 ANFORDERUNGEN AN DIE INFRASTRUKTUR	31
4.5 QUALITÄTSSICHERUNG	31
4.6 VERMEIDUNG VON DOPPELBETREUUNG	31
4.7 ABSTIMMUNG MIT DEN LÄNDERN / EINBINDEN VON LÄNDERKONZEPTIONEN	32
4.8 KOFINANZIERER	33
ANLAGE	

Präambel

Die Arbeitslosigkeit von jungen Menschen ist in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern am niedrigsten. Neben der demografischen Entwicklung und der hiesigen Wirtschaftsstruktur weisen wissenschaftliche Veröffentlichungen darauf hin, dass diese positive Entwicklung insbesondere auch auf das System der dualen Ausbildung mit seiner engen Koppelung an den Arbeitsmarkt zurückzuführen ist.

Zunehmend wird jedoch auf der einen Seite befürchtet, dass die deutsche Wirtschaft den Fachkräftebedarf zumindest in einigen Branchen nicht mehr decken kann. Auf der anderen Seite bleiben trotz allem auch in Deutschland junge Menschen immer noch ohne Ausbildungsabschluss.

Viele Betriebe scheuen aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes bei schwierigeren Ausbildungsbewerbern, der daraus resultierenden Herausforderungen und der fehlenden Erfahrungen vor einer Einstellung zurück. Die Gewährung von ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) an die Auszubildenden reicht den Betrieben als Unterstützung hier oft nicht aus.

Als Lösung hierfür bietet sich das Instrument der „Assistierten Ausbildung“ an.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA), die bereits mit verschiedenen ausbildungsfördernden Instrumenten tätig ist, hat dieses Thema aufgegriffen. Der Verwaltungsrat der BA hat am 18. Juli 2014 die Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt!“ ins Leben gerufen und für deren finanzielle Absicherung gesorgt.

Initiative der BA „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt“

Bezüglich der „Assistierten Ausbildung“ wurde als ein Punkt dieser Initiative folgender Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat hält eine gesetzliche Regelung für erforderlich. Als kurzfristige Lösung - bis zu einer Einführung als Regelinstrument im SGB III - beauftragt der Verwaltungsrat die Verwaltung, ein Produkt zu entwickeln, um den Agenturen für die Umsetzung Orientierung zu geben, wie eine entsprechende Unterstützung mit vorhandenen SGB III-Instrumenten realisiert werden kann.

Beschluss des Verwaltungsrates der BA

Aufgrund der BA-Initiative „Betriebliche Ausbildung hat Vorfahrt!“ haben die Partner der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ am 12. Dezember 2014 vereinbart, eine gesetzliche Regelung für den Einstieg in die Assistierte Ausbildung auf den Weg zu bringen. Der Bund als ein Partner der Allianz sagte zu, für das Instrument eine entsprechende gesetzliche Initiative auf den Weg zu bringen. Daraufhin verfolgte die BA eine Lösung mit vorhandenen SGB III-Instrumenten nicht weiter.

Allianz für Aus- und Weiterbildung

Über eine Verstetigung des gesetzlichen Instrumentes soll nach ersten Erfahrungen entschieden werden.

**Gesetz
§ 130 SGB III**

Am 26. Februar 2015 hat der Bundestag mit dem § 130 SGB III eine gesetzliche Regelung für eine Assistierte Ausbildung beschlossen. Sie wird am 1. Mai 2015 in Kraft treten und ist zur Erprobung auf Maßnahmen befristet, die bis zum 30. September 2018 beginnen. Mit der zeitgleichen Änderung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) gilt die Assistierte Ausbildung gleichermaßen für junge Menschen aus dem Bereich der Grundsicherung.

Die Finanzierung wird aus dem Haushalt der BA und für junge Menschen aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus dem Bundeshaushalt erfolgen. Dabei ist der förderbare Personenkreis auf lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte junge Menschen beschränkt. Bei einer Kofinanzierung von mindestens 50 % Dritter ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Erweiterung des Personenkreises möglich.

Dieses Konzept soll eine Grundlage bieten, wie die BA die Umsetzung der Assistierten Ausbildung ausgestaltet, und ein gemeinsames Verständnis für diese Aufgabe herstellen sowie Antworten auf offene Fragen geben.

In der vorliegenden Fassung ist es – wie in der „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ vereinbart – mit den Sozialpartnern abgestimmt worden.

Es beschränkt sich auf die wichtigsten qualitativen Aspekte.

**Abstimmung mit den
Ländern**

Die neue Maßnahme Assistierte Ausbildung soll sich kohärent in die sonstigen Unterstützungsangebote des Bundes bzw. der BA und der Länder im Übergangsbereich von der Schule in den Beruf einpassen.

Vorbemerkung

Die in dem Konzept enthaltenen Angaben beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die männliche als auch weibliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Ziel und Inhalt der Assistierten Ausbildung

Ziel der AsA

Ziel der Assistierten Ausbildung ist der Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung*, deren erfolgreichen Abschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Für den Erfolg der Assistierten Ausbildung ist maßgeblich, ob der erfolgreiche Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung erreicht und somit die Chance einer dauerhaften beruflichen Eingliederung erhöht wurden. Die weiteren Ziele (z. B. Begründung und Stabilisierung eines Ausbildungsverhältnisses) sind vorgelagert.

Inhalt der AsA

Förderungsfähig sind

- a. die individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen* von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Gegenstand der Förderung können die Vorbereitung auf die Ausbildungsaufnahme (z. B. Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining) sowie Unterstützung während der Ausbildung und zur Arbeitsaufnahme sein,
- b. Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung des unter a. genannten Personenkreises. Eine Förderung des Betriebes mit AsA bei einer Einstiegsqualifizierung erfolgt nicht.

2. Verlauf und Umfang der Assistierten Ausbildung

2.1 Phasen

Phasen der AsA

Die Assistierte Ausbildung gliedert sich in folgende Phasen:

ausbildungsvorbereitende Phase (Phase I) – fakultativ

grundsätzlich maximal bis zu sechs Monaten (eine individuelle Verlängerung um bis zu zwei Monate ist möglich):

Standortbestimmung, Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining, berufspraktische Erprobungen und aktive, speziell auf die Belange des einzelnen Teilnehmenden und des einzelnen Betriebes ausgerichtete Ausbildungsstellenakquise in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit (AA) bzw. dem Jobcenter (JC) sowie Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe bei Formalitäten vor und beim Vertragsabschluss.

Berufsausbildung:

Es kann sich nur um eine betriebliche Berufsausbildung handeln. Dies schließt besonders geregelte Berufsausbildungen nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. § 42m der Handwerksordnung (HwO) für Menschen mit Behinderung ein.

inklusive Menschen mit Behinderung

Mit der Ausgestaltung als fakultative Phase wird Rechnung getragen, dass berufsvorbereitende Angebote auf Landesebene mit einbezogen werden können. Eine Förderung von den Landesgesetzen unterliegenden Angeboten durch die BA ist nicht möglich.

ausbildungsbegleitende Phase (Phase II)

bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss:

Unterstützung der Teilnehmenden und der Betriebe während der betrieblichen Ausbildung sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung in enger Abstimmung mit der AA / dem JC.

2.2 Teilnehmende

Der zeitliche Umfang der Begleitung und Unterstützung der Teilnehmenden beträgt:

Phase I (fakultativ) 39 Zeitstunden pro Woche (inklusive berufspraktischer Erprobungen)

Phase II individuell auf den Teilnehmenden bezogenes Angebot der Begleitung und Unterstützung; davon mindestens vier bis max. neun Unterrichtsstunden pro Woche für Austausch- und Lernangebote

Zeitlicher Umfang Teilnehmende

Alleinerziehende Mütter und Väter, sowie junge Menschen, die Angehörige pflegen und auf Grund ihrer familiären Verpflichtungen nur mit eingeschränktem Zeitumfang teilnehmen können, sollen gleichermaßen nach diesem Konzept qualifiziert werden.

Teilzeit

2.3 Betriebe

Der zeitliche Umfang der Begleitung und Unterstützung der Betriebe, die Teilnehmende aufnehmen möchten oder aufgenommen haben, ist im Rahmen der Maßnahme durch den Träger anlassbezogen zu realisieren.

Zeitlicher Umfang Betriebe

3. Förderfähigkeit

3.1 Förderfähiger Personenkreis

Die Förderung als Teilnehmenden richtet sich an junge Menschen, die

- lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und
- i. d. R. ohne berufliche Erstausbildung sind und
- die Ausbildungsreife und Berufseignung* besitzen und

Förderfähiger Personenkreis

Ausbildungsreife (s. Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife):

Eine Person kann als ausbildungsreif bezeichnet werden, wenn sie die allgemeinen Merkmale der Bildungs- und Arbeitsfähigkeit erfüllt und die Mindestvoraussetzungen für den Einstieg in die Berufsausbildung mitbringt. Dabei wird von den spezifischen Anforderungen einzelner Berufe abgesehen, die zur Beurteilung der Eignung für den jeweiligen

- nicht vollzeitschulpflichtig und
- i.d.R. bei Eintritt unter 25 Jahre alt sind und
- wegen in ihrer Person liegender Gründe ohne die Förderung eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können.

Erweiterter förderfähiger Personenkreis

Dieser Personenkreis kann erweitert werden um junge Menschen, bei denen besondere Lebensumstände dazu geführt haben, dass sie eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht beginnen, fortsetzen oder erfolgreich beenden können. Voraussetzungen für diese Erweiterung sind ([vgl. II.4.7](#)):

1. in dem Land, in dem der junge Mensch seinen Wohnsitz hat, ist ein Landeskonzept für den Übergang von der Schule in den Beruf vorhanden, in dem die besonderen Lebensumstände konkretisiert sind;
2. in diesem Land gibt es eine spezifische Landeskonzeption für AsA;
3. ein Dritter beteiligt sich finanziell mit mindestens 50 % der Maßnahmekosten an AsA.

Grundsätzlich muss zu erwarten sein, dass die Teilnehmenden die betriebliche Ausbildung mit Hilfe der AsA erfolgreich durchlaufen können.

3.2 Förderfähiger Betrieb

Förderfähiger Betrieb

Jeder Betrieb, der

- einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung nehmen möchte oder
- einen Teilnehmenden in betriebliche Ausbildung übernommen hat.

4. Teilnehmendenauswahl

Teilnehmenden- auswahl

Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt durch die zuständige Beratungsfachkraft* der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Maßgebliches Kriterium für die Teilnehmendenauswahl ist der konkrete individuelle Förderbedarf.

Die Ablehnung eines Teilnehmenden durch den Bildungsträger ist nicht möglich.

gen Beruf herangezogen werden (Berufseignung). Fehlende Ausbildungsreife zu einem gegebenen Zeitpunkt schließt nicht aus, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt erreicht werden kann.

Berufseignung (s. Kriterienkatalog zur Ausbildungsreife):

Eine Person kann dann für einen Ausbildungsberuf, eine berufliche Tätigkeit oder Position als geeignet bezeichnet werden, wenn sie über die Merkmale verfügt, die Voraussetzung für die jeweils geforderte berufliche Leistungshöhe sind, und der (Ausbildungs-) Beruf, die berufliche Tätigkeit oder die berufliche Position die Merkmale aufweist, die Voraussetzung für die berufliche Zufriedenheit der Person sind.

*Der Begriff **Beratungsfachkraft** umfasst die Berufsberater und Berater Reha/SB bei den Agenturen für Arbeit.*

5. Förderdauer

Die individuelle Begleitung des Teilnehmenden beginnt durch einen Ausbildungsbegleiter zu Beginn des Eintritts in die Assistierte Ausbildung und endet mit dem individuellen Austritt.

a) Eintritt

- zum Maßnahmebeginn
- Nachrückende jederzeit,
- Wiedereintretende jederzeit, sofern die Fortsetzung der betrieblichen Ausbildung ohne erneute Förderung mit der Assistierten Ausbildung gefährdet erscheint.

b) Austritt

- je nach individueller Situation, spätestens mit erfolgreichem Ausbildungsabschluss ([siehe 2.](#)),
- bei Erkennen, dass das Maßnahmeziel auch ohne weitere Förderung erreicht werden kann, in Abstimmung mit allen Beteiligten,
- bei Erkennen, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht werden kann, in Abstimmung mit Bildungsträger, Beratungsfachkraft bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters und ggf. Betrieb.

Die jungen Menschen müssen eine betriebliche Ausbildung anstreben bzw. absolvieren. Sollte sich im Laufe der Phase I ein anderer Berufswunsch und damit verbunden ein anderer Ausbildungsweg (z. B. schulisch) herausbilden, so ist die Teilnahme spätestens mit der Aufnahmebestätigung für diese Ausbildung zu beenden. Falls eine betriebliche Ausbildung aufgrund regionaler Besonderheiten zu Beginn (i. d. R. erstes Ausbildungsjahr) schulisch durchgeführt wird, so ist während der schulischen Ausbildungszeit keine Teilnahme, jedoch ab dem Beginn der betrieblichen Ausbildungszeit (i. d. R. zweites Ausbildungsjahr) die Teilnahme an der Assistierten Ausbildung möglich.

Der Ausbildungsbegleiter informiert unverzüglich die zuständige Beratungsfachkraft bzw. die zuständige Integrationsfachkraft des Jobcenters sowie ggf. den Ausbildungsbetrieb, wenn trotz intensiver Betreuung einschließlich der Elternarbeit das Erreichen des Maßnahmeziels z. B. wegen häufiger Fehlzeiten oder fehlender Mitwirkung gefährdet ist, oder Anhaltspunkte für einen drohenden Maßnahmeabbruch vorliegen bzw. das Maßnahmeziel (Abschluss einer Berufsausbildung) nicht weiter verfolgt wird.

Die Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. die Integrationsfachkraft des Jobcenters entscheidet unter Einbeziehen des Teilnehmenden in Abstimmung mit dem Ausbildungsbegleiter und dem Ausbildungsbetrieb über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme (unabhängig vom Ausbildungsverhältnis).

Die Betreuung in der Assistierten Ausbildung endet grundsätzlich mit Ablauf der Phase I, wenn kein nahtloser Übergang in betriebliche Ausbildung erfolgt ([vgl. II 2.1.2.](#)).

Förderdauer

Eintritt des Teilnehmenden

Austritt des Teilnehmenden

Betriebliche Ausbildung und andere Ausbildungswege

Drohender Abbruch

Vorzeitige Beendigung

6. Rollen der verantwortlichen Akteure

Die erfolgreiche Umsetzung der Assistierten Ausbildung setzt eine enge Zusammenarbeit des Bildungsträgers, des Ausbildungsbetriebes, der Berufsschule und der Agenturen für Arbeit bzw. der Jobcenter voraus. Bei der Umsetzung der Assistierten Ausbildung kommen den Akteuren die nachfolgend beschriebenen Rollen zu:

Rolle des Bildungsträgers

6.1 Bildungsträger

Der Bildungsträger ist bei der Assistierten Ausbildung mit mehreren Akteuren (Ausbildungsbegleiter, Sozialpädagogen, Lehrkräfte) beteiligt, die eng und abgestimmt zusammenarbeiten müssen. Die Koordinierung zwischen allen an der Maßnahme beteiligten Akteuren obliegt dem Ausbildungsbegleiter.

Rolle des Ausbildungsbegleiters

6.1.1 Ausbildungsbegleiter

Der Ausbildungsbegleiter ist eine wichtige Bezugsperson des Teilnehmenden von der Suche einer betrieblichen Ausbildungsstelle bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss inklusive der Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung.

Er unterstützt die Teilnehmenden bei der Wahrung ihrer Interessen gegenüber Dritten und bei der Realisierung der erforderlichen Schritte zur Zielerreichung. Der Ausbildungsbegleiter hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der Teilnehmende an den individuell erforderlichen Unterstützungsangeboten teilnimmt.

Mit Blick auf die angestrebten Ziele arbeitet er mit dem Ausbildungsbetrieb, den Lehrkräften der Berufsschule, sowie den Beratungsfachkräften der Agentur für Arbeit bzw. den Integrationsfachkräften des Jobcenters eng zusammen.

Die Aufgaben der Ausbildungsbegleitung beziehen sich immer auf die Unterstützung der zugewiesenen Teilnehmenden. Somit agiert der Ausbildungsbegleiter im regionalen Netzwerk ausschließlich bezogen auf den individuellen Teilnehmenden.

Der Ausbildungsbegleiter ist der Ansprechpartner für Betriebe, die Teilnehmende ausbilden möchten und ausbilden. Er unterstützt den Betrieb ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle in allen Fragen der Ausbildung und bietet Hilfestellung bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Ausbildung an.

Für eine erfolgreiche Maßnahmedurchführung hat der Ausbildungsbegleiter auf eine regelmäßige Inanspruchnahme der Begleitung hinzuwirken. Gemeinsame Absprachen zur Kontaktdichte sind entsprechend zu dokumentieren.

Aufgaben im Einzelnen sind insbesondere:

- Erstellen und Fortschreiben der Förderplanung in Absprache mit den Teilnehmenden und den anderen Akteuren der Assistierten Ausbildung (insbesondere mit der zuständigen Beratungsfachkraft bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters),
- die Informationen zum Maßnahmeverlauf in sogenannte Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen (LuV) zusammenfassen und an die Beratungs- bzw. Integrationsfachkraft übermitteln ([Beispiel siehe Anlage](#)),
- Abstimmung der Inhalte der LuV mit dem Teilnehmenden (Inhalt, Zeitpunkt und Gesprächsteilnehmende sind zu dokumentieren und dem Teilnehmenden im Original auszuhändigen),
- Zielvereinbarungen mit dem Teilnehmenden treffen sowie die Förderverläufe kontrollieren und dokumentieren,
- das Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Zusammenwirken der verschiedenen Akteure im Förderverlauf sicherstellen, insbesondere auch hinsichtlich aller erforderlichen frühzeitigen Antragstellungen des Teilnehmenden, unabhängig vom jeweils zuständigen Rechtskreis,
- Akquirieren von Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen,
- um den Übergang in Phase II zu unterstützen, sind die Ausbildungsbegleiter gehalten, insbesondere die Zeit nach dem regulären Ausbildungsbeginn dafür zu nutzen, in enger Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit / Jobcentern Ausbildungsbetriebe mit unbesetzten Ausbildungsstellen zu kontaktieren, um diese Stellen für die noch unversorgten Teilnehmenden zu gewinnen,
- Kontakt aufbauen zu zuständigen Stellen und ggf. Innungen,
- die schnelle und passgenaue Zusammenführung der Teilnehmenden mit Praktikums-, Ausbildungs- und Arbeitsstellen sowie die Bewerbungsbegleitung im Bedarfsfall,
- Sicherstellung und Dokumentation des dauerhaften Eingliederungserfolges,
- bei vorzeitigem Austritt und eventuellem Übergang des Teilnehmenden in nachfolgende Bildungsgänge sicherstellen, dass alle erforderlichen Informationen an die künftig ausbildenden bzw. begleitenden Fachkräfte übermittelt werden.

6.1.2 Sozialpädagoge

Durch eine sozialpädagogische Unterstützung sollen die Kompetenzen der Teilnehmenden - insbesondere in Phase I - gefördert und damit die beruflichen Integrationschancen erhöht werden.

Rolle des Sozialpädagogen

Darüber hinaus kann der Sozialpädagoge während der gesamten individuellen Teilnahme vom Ausbildungsbegleiter hinzugezogen werden. Hierbei ist ein besonderer Schwerpunkt darauf zu legen, drohende Maßnahmeabbrüche frühzeitig zu erkennen und durch gezielte Angebote weitestgehend zu vermeiden.

Rolle der Lehrkraft**6.1.3 Lehrkraft**

Der Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist insbesondere in Absprache mit den Lehrkräften der Berufsschule durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Rolle des Ausbildungsbetriebs**6.2 Ausbildungsbetrieb**

Die Betriebe stellen die zweite wichtige Säule bei der Assistierten Ausbildung dar. Ohne die Bereitstellung entsprechender Ausbildungsstellen und die Kenntnis über die spezifischen Unterstützungsbedarfe des förderfähigen Personenkreises können die Ziele der Assistierten Ausbildung nicht erreicht werden.

Den Betrieben ist von Beginn an eine intensive Begleitung anzubieten. Zwischen Betrieb und Bildungsträger wird hierzu eine Kooperationsvereinbarung geschlossen.

Die Maßnahmen zur Unterstützung von Betrieben bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der Ausbildung werden als Angebot vom Bildungsträger parallel zu den Unterstützungsleistungen für die Teilnehmenden durchgeführt.

Der Ausbildungsbetrieb sollte dabei im Interesse seines Auszubildenden dessen Begleitung in der Assistierten Ausbildung aktiv unterstützen und die Angebote des Bildungsträgers für seinen Betrieb nutzen.

Die Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis bleiben von der Assistierten Ausbildung unberührt.

Rolle der Berufsschule**6.3 Berufsschule**

Im Interesse ihrer Schüler sollte die Berufsschule die Arbeit der Ausbildungsbegleitung aktiv unterstützen.

Die Agentur für Arbeit / Jobcenter und der Bildungsträger werben um die Mitarbeit der Berufsschule und beziehen sie bei der Durchführung der Assistierten Ausbildung aktiv mit ein.

Hierzu ist es anzustreben, dass die Berufsschule in Abstimmung mit den Agenturen für Arbeit / Jobcentern und den Ausbildungsbegleitern die Lehrkräfte der Berufsschule über die AsA informiert und für Transparenz über die Unterstützungsmöglichkeiten der Assistierten Ausbildung sorgt.

Wünschenswert wäre es, wenn die Berufsschule dem Ausbildungsbegleiter ermöglichen würde, seine Unterstützungsangebote bedarfsabhängig in der Schule anbieten zu können (z. B. Bereitstellen von Räumlichkeiten für Gespräche).

Bei Einwilligung des Teilnehmenden ist ein Austausch der Lehrkräfte der Berufsschule mit dem Ausbildungsbegleiter zur individuellen Lern- und Leistungssituation der Teilnehmenden für die weitere Förderplanung hilfreich.

Zusätzlich wäre es sinnvoll, wenn seitens der Berufsschulen ein Ansprechpartner / Koordinator für den Ausbildungsbegleiter benannt wird.

Durch eine Teilnahme an der ausbildungsvorbereitenden Phase wird die Berufsschulpflicht nicht berührt. Den Teilnehmenden soll maßnahmegerechter Berufsschulunterricht angeboten werden. Darauf sollen die Bildungsträger – ggf. mit Unterstützung der zuständigen Agentur für Arbeit / dem zuständigen Jobcenter - in Verhandlungen mit den regionalen Schulträgern und –behörden hinwirken.

6.4 Agentur für Arbeit und Jobcenter

Für die zugewiesenen Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB III hat die zuständige Beratungsfachkraft bzw. für die zugewiesenen Teilnehmenden aus dem Rechtskreis SGB II die zuständige Integrationsfachkraft die Prozess- und Integrationsverantwortung. Beratungs- und Integrationsfachkräfte nutzen die Unterstützungsmöglichkeiten der Ausbildungsbegleitung. Dies setzt einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen dem Ausbildungsbegleiter und der zuständigen Beratungs- bzw. Integrationsfachkraft über den Entwicklungsfortschritt der Teilnehmenden voraus. Bei vorhandenen Jugendberufsagenturen sind deren Strukturen zu berücksichtigen und deren Unterstützungsleistungen in geeigneter Form einzubinden.

Der Agentur für Arbeit und den Jobcentern obliegt die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmeumsetzung.

An Berufsschulen, für deren Schüler erstmalig Ausbildungsbegleiter tätig werden, informiert die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter zusammen mit dem Bildungsträger die Berufsschule über das Angebot der Assistierten Ausbildung und stimmt sich mit dieser über die weitere Zusammenarbeit ab.

7. Maßnahmeort

Bei einem Wohnortwechsel des Teilnehmenden sollte geprüft werden, ob ein Wechsel in eine Maßnahme am neuen Wohnort möglich ist.

Rolle der Agentur für Arbeit und der Jobcenter

Maßnahmeort

II. Umsetzung der Assistierten Ausbildung

Bei der Assistierten Ausbildung handelt es sich um eine individuelle und kontinuierliche Unterstützung der einzelnen Teilnehmenden, die sich an der konkreten Lern- und Lebenssituation und dem jeweiligen Unterstützungsbedarf ausrichtet.

Die in der Assistierten Ausbildung wahrzunehmenden Aufgaben werden folgenden Phasen und Aufgabenfeldern zugeordnet:

Phase I (fakultativ)

Erlangen einer passenden betrieblichen Ausbildungsstelle bzw. eines passenden Auszubildenden

Phase II Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des erfolgreichen Ausbildungsabschlusses sowie Vorbereitung des anschließenden Übergangs in versicherungspflichtige Beschäftigung

und sind unter [II. 2](#) beschrieben.

Zusätzlich sind während der gesamten Begleitungszeit die nachfolgend unter II. 1 beschriebenen Querschnittsaufgaben wahrzunehmen:

1. Querschnittsaufgaben

1.1 Förderplanung

Zu Beginn der Maßnahme führt der Bildungsträger mit jedem Teilnehmenden eine Standortbestimmung durch. Dazu gehört u. a. die Erhebung und erste Bewertung

- des schulischen Verlaufs,
- der schulischen und außerschulischen Interessen,
- der Motivation,
- der Lebenssituation (einschließlich peer-groups),
- der soziokulturellen, körperlichen und kognitiven Voraussetzungen (einschließlich Beachtung einer eventuellen Behinderung),
- der Erwartungen und Wünsche des Teilnehmenden und
- der Gründe dafür, warum bisher keine Ausbildung aufgenommen werden konnte (bisherige Maßnahmen und deren Ziele, Erfolge oder Misserfolge)

Soweit vorhanden, sind hierbei die Ergebnisse einer durchgeführten Potenzialanalyse* zu nutzen.

Standortbestimmung

Potenzialanalysen dienen der Erfassung der personalen, sozialen und methodischen Kompetenz von Schülern. Eine Lernstandsfeststellung findet dabei nicht statt.

Der Ausbildungsbegleiter hat zusammen mit den anderen Akteuren des Bildungsträgers zu Maßnahmebeginn für jeden Teilnehmenden auf der Grundlage der bei Eintritt in eine Assistierte Ausbildung vorliegenden Informationen sowie der Standortbestimmung eine individuelle Förderplanung zu erstellen und kontinuierlich fortzuschreiben. Diese ist sowohl bei der erstmaligen Erstellung, als auch bei der Fortschreibung mit dem Teilnehmenden zu besprechen und ihm zur Kenntnis zu geben.

Förderplanung

Darüber hinaus sind Unterstützungsleistungen, die bisher geleistet wurden, sowie weitere konkret geplante Unterstützungsleistungen, die sich aus der Fortschreibung des individuellen Förderplans ergeben, zu dokumentieren. Es ist mit allen Akteuren, insbesondere mit der Beratungs- bzw. Integrationsfachkraft, ein enger Kontakt zu halten und sich mit diesen abzustimmen.

Soweit gemeinsam mit der Beratungsfachkraft, den Integrationsfachkräften sowie ggf. weiteren Akteuren Fallbesprechungen durchgeführt werden, sind die Ergebnisse in der Förderplanung zu dokumentieren.

1.2 Sozialpädagogische Begleitung

Ziel der Sozialpädagogischen Begleitung ist die Bewältigung von Hemmnissen durch Herstellung der individuellen Grundstabilität bei Problemlagen sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmenden, um eine nachhaltige Eingliederung zu erreichen.

Ziel

Um motivationsbedingte Abbrüche möglichst zu vermeiden, sind bedarfsgerechte Angebote zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses des Teilnehmenden zum Personal (insbesondere zum Ausbildungsbegleiter und Sozialpädagogen) zu unterbreiten.

Persönliche Beziehung

In allen Phasen und Aufgabenbereichen der Assistierte Ausbildung sind Alltagshilfen und Verhaltenstraining anzubieten. Aufgaben während der gesamten Begleitung sind außerdem Krisenintervention, Konfliktbewältigung und die Suchtprävention bzw. bei Teilnehmenden mit Behinderung Hilfestellungen zum Umgang mit ihrer Behinderung.

Alltagshilfen

Bestandteil der Alltagshilfen und des Verhaltenstrainings ist die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen, um Teilnehmende auf die wachsenden Anforderungen z. B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten.

Durch die Unterstützung mit der Assistierte Ausbildung sollen insbesondere gefördert werden:

- Persönliche Kompetenzen (z. B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung, Selbstsicherheit, Offenheit, Werterhaltung),
- Soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz, Kooperations- / Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Empathie),

Förderung von Kompetenzen

- Methodische Kompetenzen (z. B. Problemlösung, Arbeitsorganisation, Lerntechniken, Einordnung und Bewertung von Wissen),
- Lebenspraktische Fertigkeiten (z. B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild, Freizeitgestaltung),
- interkulturelle Kompetenzen (Verständnis und Toleranz für andere Kulturen, Traditionen und Religionen sowie im Umgang mit diesen).

1.3 Förderung von IT- und Medienkompetenz

IT- und Medienkompetenz

Im Rahmen der Förderung von IT- und Medienkompetenz sollen die Teilnehmenden in die Lage versetzt werden, verschiedene Medien selbstständig anwenden, zielgerichtet nutzen und die gewonnenen Informationen bewerten zu können.

Bei der zielgerichteten Nutzung steht die Gewinnung von Informationen zur Berufsorientierung, zur Integration in eine Berufsausbildung sowie zur Bewältigung lebenspraktischer Anforderungen im Vordergrund. Hierzu gehört auch die Einweisung in die durch die Bundesagentur für Arbeit bereitgestellten Informations- und Vermittlungsunterstützungssysteme (z. B. BERUFENET, JOBBÖRSE).

1.4 Austausch- und Lernangebote

Lernangebote

Für alle Teilnehmenden werden in Abhängigkeit von ihren individuellen Bedürfnissen zusätzliche Austausch- und Lernangebote bereitgestellt, die sie darin unterstützen, die persönlichen und berufstheoretischen Anforderungen einer betrieblichen Ausbildung zu bewältigen.

Dies erfolgt in unterschiedlichen Formen wie z. B.

Lerngruppen

- Lern- und Austauschgruppen (z. B. Lernstrategien, Präsentation, sozialpädagogische Gruppenangebote, Kommunikationstraining, Erfahrungsaustausch, Freizeitaktivitäten)

Stütz- und Förderunterricht

- Stütz- und Förderunterricht zur fachtheoretischen und fachpraktischen Förderung:

Der Erwerb von fachtheoretischen und allgemein bildenden Kenntnissen (hier insbesondere Deutsch und Mathematik) ist durch den Einsatz von Stütz- und Förderunterricht abzusichern.

Stützunterricht ist kontinuierlich für alle Teilnehmenden einzusetzen. Den Teilnehmenden sind die zur Ausbildung erforderlichen fachtheoretischen und allgemein bildenden Inhalte zu vermitteln.

Der Förderunterricht ist individuell einzusetzen und gesondert zu dokumentieren. Er ist methodisch an den Fähigkeiten sowie an den individuellen Potenzialen des Teilnehmenden auszurichten. Der Förderunterricht ist bei Bedarf mit anderen Lernsituationen zu verzahnen.

- Den Teilnehmenden sind generell neue Lerntechniken zu eröffnen. Dabei sollen Inhalte und Zusammenhänge aufgezeigt, verdeutlicht

und dauerhaft in das Wissens- und Handlungspotenzial übernommen werden.

- Angebote zur Prüfungsvorbereitung (Zwischen- und Abschlussprüfung sowie ggf. anderen Qualifikationen)

Prüfungsvorbereitung

1.5 Elternarbeit

Die wichtigsten Entwicklungen von jungen Menschen vollziehen sich im familiären Umfeld. Gleichzeitig kann die Fördernotwendigkeit des jungen Menschen ihre Ursache im häuslichen oder familiären Umfeld haben.

Eltern

Daher sollen Eltern/Erziehungsberechtigte der Teilnehmenden durch den Ausbildungsbegleiter ggf. in Zusammenarbeit mit dem Sozialpädagogen gezielt in die Begleitung einbezogen werden, soweit dies für den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Unterstützung sinnvoll und erforderlich ist.

Hierbei ist auf die individuellen Rahmenbedingungen einzugehen, u. a. durch

- interkulturelle Arbeitsweise,
- Bedarfsorientierung,
- Abbau von Zugangsbarrieren,
- Transparenz,
- Ziel- und Kooperationsabsprachen.

1.6 Kooperation mit Netzwerkpartnern

Ausbildungsbegleiter müssen ausgehend vom individuellen Unterstützungsbedarf des Teilnehmenden eng mit diversen anderen Akteuren am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zusammenarbeiten, um die dauerhafte Eingliederung in Ausbildung / Arbeit zu erreichen.

Netzwerk

Zudem bedarf es für die Umsetzung des Maßnahmekonzeptes der Kooperation und damit eines regional abgestimmten Handelns.

Der Bildungsträger muss im regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt verankert und vernetzt sein.

Verankerung und Vernetzung bedeutet insbesondere die intensive Zusammenarbeit mit

- den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern,
 - Jugend- und Sozialämtern sowie weiteren Beteiligten eines regionalen Übergangsmagements (regionale Anlaufstellen, Kompetenzagenturen, Jugendberufsagenturen etc.),
 - Betrieben,
 - Berufsschulen,
 - ggf. überbetrieblichen Bildungsstätten und
 - zuständigen Stellen (Kammern),
- sowie auch anlassbezogen mit

- Innungen, Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden, Gewerkschaften sowie Arbeitnehmervertretungen (insbesondere für Jugendliche / Auszubildende),
- zielgruppenspezifischen Netzwerken (z. B. für Teilnehmenden mit Migrationshintergrund) sowie
- weiteren regionalen Akteuren.

1.7 Zielgruppenspezifische Ausrichtung

Gender Mainstreaming

Die Strategie des Gender Mainstreaming sowie die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern sind bei der Maßnahmedurchführung zu berücksichtigen. Hierzu gehören auch junge Frauen als auch junge Männer, die sich für einen geschlechtsuntypischen Beruf entschieden haben, zu motivieren bzw. bei der Realisierung zu unterstützen. Eventuell ergebene Besonderheiten bei einer Teilnahme in Teilzeit sind zu berücksichtigen.

Menschen mit Be- hinderung

Junge Menschen mit Behinderung können an der Assistierten Ausbildung im Sinne der Inklusion teilnehmen. Hierbei sind die Auswirkungen der Art oder Schwere der Behinderung bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Falls erforderlich sind besondere Einrichtungen des regionalen Hilfenetzes sowie begleitende Hilfen (medizinisch, therapeutisch) in die individuelle Qualifizierung und Förderung einzubeziehen. Bei der angestrebten Integration in eine Berufsausbildung können auch die besonders geregelten Berufsausbildungen nach § 66 BBiG / § 42m HWO für junge Menschen mit Behinderungen in Abstimmung mit der zuständigen Beratungsfachkraft in die Integrationsüberlegungen einbezogen werden. Die Bereitstellung individueller rehabilitationsspezifischer Leistungen durch die Agentur für Arbeit ist bei individuell vorliegendem Bedarf auch für eine Teilnahme an dieser Maßnahme möglich.

Das vorgesehene Verfahren für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen Agentur für Arbeit als Rehabilitationsträger und Jobcenter (Eingliederungsvorschlag) findet entsprechend der Fachlichen Hinweise SGB II zur Beruflichen Rehabilitation eLb Anwendung.

Menschen mit Migra- tionshintergrund

Die spezifischen Belange junger Menschen mit Migrationshintergrund sind bei der Planung, Ausgestaltung und Durchführung der Maßnahme sowie bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Bei Bedarf sind Hilfsangebote zum Abbau von Sprachbarrieren zu initiieren. Beratungs- und Unterstützungsangebote Dritter für diese Zielgruppe sind zu nutzen und Migrant*innenorganisationen (z. B. Jugendmigrationsdienste) einzubeziehen.

Der Ausbildungsbegleiter unterstützt im Bedarfsfall auch die Akteure im Ausbildungsbetrieb und die Lehrkräfte der Berufsschule bei behinderten- bzw. migrationsspezifischen Problemen und Fragestellungen.

2. Ziele und Inhalte in den einzelnen Phasen und Aufgabenfeldern bei der Teilnehmendenbetreuung

2.1 Integration in Ausbildung

Dieser Abschnitt mit seinen Unterpunkten gilt nur für Maßnahmen mit einer ausbildungsvorbereitenden Phase I.

Ziel ist, dass der Teilnehmende innerhalb der **Phase I** eine passende Ausbildungsstelle in einem Betrieb erhält. Deshalb sollen berufspraktische Zeiten nur in einem potentiellen Ausbildungsbetrieb durchgeführt werden.

Ziel

Hierzu hat der Bildungsträger insbesondere Aufgaben zur Absicherung der Berufswahl sowie zum Erlangen einer passenden betrieblichen Ausbildungsstelle wahrzunehmen.

Inhalte

2.1.1 Absicherung der Berufswahl

Ziel ist die Entwicklung und Festigung einer auf den individuellen Kompetenzen des Teilnehmenden abgestellten beruflichen Perspektive. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Teilnehmende ggf. bereits für sich eine Berufswahlentscheidung getroffen und berufliche Erfahrungen gesammelt hat.

Ziel

Dies beinhaltet auch die Überprüfung einer bereits getroffenen Berufswahlentscheidung und ggf. die Entwicklung weiterer Alternativen insbesondere durch berufspraktische Erfahrungen in potentiellen Ausbildungsbetrieben.

Inhalte

Hierzu hat der Bildungsträger die vom Teilnehmenden vorab beschrittenen Wege herauszuarbeiten und gemeinsam mit der Beratungsfachkraft individuell zu beurteilen und zu nutzen.

Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf den Teilnehmenden ausgestaltet werden muss:

- Standortbestimmung und individuelle Begleitung im Berufswahlprozess (z. B. Unterstützung bei der Informationssuche/-beschaffung, neue Medien),
- Anleitung zur aktiven Gestaltung (z. B. Besuch im BiZ),
- Begleitung des Teilnehmenden zu Terminen mit der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. Integrationsfachkraft des Jobcenters,
- Unterstützung bei der Umsetzung von im Beratungsgespräch mit der Beratungs- bzw. Integrationsfachkraft getroffenen Vereinbarungen,
- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, die den Teilnehmenden eventuell in Ausbildung nehmen möchten,
- Unterstützung des Teilnehmenden bei der Einschätzung seiner persönlichen Voraussetzungen (Neigung, Eignung und Leistungsfähig-

		keit) im Verhältnis zu den Anforderungen von Berufen und Tätigkeiten,
		<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Realisierungsstrategien.
		2.1.2 Erlangen einer passenden Ausbildungsstelle
Ziel		Ziel ist die Aufnahme einer passenden betrieblichen Ausbildung.
Inhalte		<p>Dazu hat der Bildungsträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Bundagentur für Arbeit sowie die individuelle Begleitung bei der Suche nach einer passgenauen Ausbildungsstelle zu unterstützen und • eine aktive Ausbildungsstellenakquise zu betreiben. <p>Hierzu hat der Bildungsträger die vom Teilnehmenden vorab beschrittenen Wege herauszuarbeiten und gemeinsam mit der Beratungsfachkraft, bzw. mit der Integrationsfachkraft des Jobcenters, individuell zu beurteilen und zu nutzen.</p>
Unterstützung des Teilnehmenden		<p>Dabei soll der Teilnehmende motiviert werden, sich (weiter) aktiv um eine Ausbildungsstelle zu bemühen. Er sollte in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt selbstständig und zielgerichtet zu bewerben sowie seine Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen und einzusetzen.</p> <p>Daraus können sich insbesondere folgende Aufgaben ergeben, deren Ausgestaltung individuell auf den Teilnehmenden ausgerichtet werden müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, • Aufzeigen von Möglichkeiten der Ausbildungsstellensuche (Online-Angebote, Tagespresse) und Vorschlag von freien Stellen in Kooperation mit der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter, • Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden • Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen), • Aktives Bewerbungstraining (dabei grds. Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining), • Unterstützung von Bewerbungen per Telefon / Briefpost / Internet/ E-Mail, • Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen, • Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmenden, so dass er diese selbst je nach Stellenangebot anpassen kann, • Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und ggf. Begleitung, • Vorbereitung auf Testverfahren, • Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten,

- Hilfestellung bei der gezielten Auswahl, Vermittlung, Durchführung sowie die Vor- und Nachbereitung von Praktika in Betrieben, die den Teilnehmenden eventuell in Ausbildung nehmen möchten.

Der Bildungsträger hat in enger Abstimmung mit der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter eine spezielle Ausbildungsstellenakquise zu betreiben, die die im Rahmen der Maßnahme festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten des Teilnehmenden sowie die mit der Beratungs- bzw. Integrationskraft abgestimmten Berufswünsche des Teilnehmenden zu Grunde legt.

Ausbildungsstellenakquise

Ausbildungsstellen, die dem Bildungsträger im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden der Assistierten Ausbildung besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter zu melden.

Ausbildungsstellen

Zur Erstellung und zum Ausdruck eigener aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Bildungsträger Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Medien und Material

Sollte im Einzelfall trotz der intensiven individuellen Betreuung in der Phase I keine passgenaue betriebliche Ausbildungsstelle für einen Teilnehmenden gefunden werden, so bleibt das Ziel bestehen, die Integration in eine betriebliche Ausbildung zu erreichen.

Keine Ausbildungsstelle gefunden

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der Phase I der direkte Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Ausbildungsbegleiters zunächst darin, frühzeitig mit der Beratungsfachkraft bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters zielgerichtete Förderwege abzustimmen.

Zielgerichtete Förderwege

2.2 Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses

Ziel Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung des Teilnehmenden im Ausbildungsverhältnis und die Sicherung des Ausbildungsabschlusses, um eine dauerhafte Integration zu erreichen.

Inhalte Dabei werden die beruflichen sowie sozialen Handlungskompetenzen gefördert und die Entwicklung des Teilnehmenden in Bezug auf die Anforderungen der Arbeits- und Lebenswelt unterstützt.

2.2.1 Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses

Ziel Ziel ist die nachhaltige Stabilisierung des Teilnehmenden im Ausbildungsverhältnis, um eine Lösung des Ausbildungsvertrages zu verhindern, außer der Teilnehmende möchte eine Korrektur der Berufswahl vornehmen.

Inhalte Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung des Teilnehmenden im ausbildenden Betrieb bezogen auf den Betriebsalltag und in der Berufsschule bezogen auf den individuellen theoretischen Unterstützungsbedarf.

Regelmäßige Gespräche mit dem Betriebsinhaber bzw. Ausbilder dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe, um dadurch die Lösung des Ausbildungsvertrages zu vermeiden.

Die regelmäßigen Kontakte zu den Lehrkräften der Berufsschule dienen der Abstimmung der Förderplanung.

Darüber hinaus umfasst die Begleitung insbesondere:

- Krisenintervention,
- Konfliktbewältigung,
- Elternarbeit,
- Alltagshilfen,
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe,
- Stütz- und Förderunterricht zur fachtheoretischen und fachpraktischen Förderung,
- Verhaltenstraining,
- Suchtprävention,
- Umgang mit den behinderungsbedingten Einschränkungen im Betrieb,
- die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit den an der Berufsausbildung Beteiligten.

Verlust der Ausbildungsstelle **Aus-** Sollte im Einzelfall trotz der intensiven individuellen Betreuung das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet werden, ist mit der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. mit der Integrationsfachkraft des Jobcenters und dem Teilnehmenden das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern die Fortsetzung der betrieblichen Ausbildung vorgesehen ist, hat der Bildungsträger innerhalb von zwei Monaten eine passende Ausbil-

dungsstelle zu akquirieren. Gelingt dieses nicht, endet grundsätzlich die Förderung.

2.2.2 Sicherung des Ausbildungsabschlusses

Ziel ist die Sicherung des Ausbildungsabschlusses, um eine dauerhafte Integration zu erreichen.

Ziel

Die Unterstützung bei den Prüfungsvorbereitungen sowohl bei der Zwischen- und Abschlussprüfung sowie bei eventuell anderen Qualifizierungsprüfungen (z. B. Staplerführerschein) ist dabei auf die individuellen Bedürfnisse abzustimmen.

Inhalte

Insbesondere bei der Sozialpädagogischen Begleitung ([vgl. 1.2](#)) und dem Stütz- und Förderunterricht ([vgl. 1.4](#)) muss der Bildungsträger mit den Ausbildern und den Berufsschullehrern eng zusammenarbeiten.

2.3 Vorbereitung des Übergangs in Beschäftigung im Anschluss an die Ausbildung

Ziel ist die nachhaltige Integration in versicherungspflichtige Beschäftigung.

Ziel

Dazu hat der Bildungsträger:

Inhalte

- die Teilnehmenden im Bewerbungsprozess unter Nutzung der Angebote der Bundesagentur für Arbeit sowie der individuellen Begleitung bei der Suche nach einer versicherungspflichtigen Arbeitsstelle auf dem ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen und
- eine aktive Arbeitsstellenakquise in enger Abstimmung mit der AA / dem JC zu betreiben.

Der Bildungsträger hat darauf hinzuwirken, dass sich der Teilnehmende spätestens drei Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ausbildungsende arbeitsuchend meldet, und ggf. Hilfestellung hierbei zu geben.

Unterstützung des Teilnehmenden

Der Teilnehmende soll motiviert werden, sich aktiv um eine Arbeitsstelle zu bemühen und in die Lage versetzt werden, sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt selbstständig zu bewerben und seine Stärken, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend darzustellen.

Hierzu hat der Bildungsträger insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Bereitstellung von Informationen über den regionalen und ggf. bundesweiten Arbeitsmarkt,
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Arbeitsstellensuche (Online-Angebote, Tagespresse) und Vorschlag von freien Stellen in Kooperation mit der Vermittlungs-/Integrationsfachkraft,
- Stärkung der Eigenbemühungen der Teilnehmenden,
- Entwicklung von Selbstvermarktungs- und Bewerbungsstrategien (auch unter Berücksichtigung bisheriger erfolgloser Bewerbungsbemühungen),

- aktives Bewerbungstraining (dabei grundsätzliche Verhaltensregeln, Körpersprache, Kommunikationstraining),
- Unterstützung von Bewerbungen per Telefon/Briefpost/Internet/E-Mail,
- Einüben der aktuellen Standards zur Erstellung von schriftlichen Bewerbungsunterlagen,
- Unterstützung bei der Erstellung von vollständigen, individuellen Bewerbungsunterlagen mit jedem Teilnehmenden, so dass er diese selbst je nach Stellenangebot und Arbeitgeber anpassen kann,
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche und Testverfahren,
- Sozialpädagogische Begleitung bei der Misserfolgsbearbeitung,
- Informationen über Akteure und die finanziellen Fördermöglichkeiten; bei Leistungen der Bundesagentur für Arbeit in enger Abstimmung mit der Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters.

Arbeitsstellenakquise

Der Bildungsträger hat eine spezielle Arbeitsstellenakquise in enger Abstimmung mit AA / JC zu betreiben, die die im Rahmen der Maßnahme festgestellten individuellen Voraussetzungen, Kompetenzen und Fähigkeiten des Teilnehmenden zu Grunde legt.

Arbeitsstellen

Arbeitsstellen, die dem Bildungsträger im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden und nicht durch die Teilnehmenden der Assistierte Ausbildung besetzt werden können, sind bei Einverständnis des Betriebes den arbeitgeberorientierten Beratungs-/Vermittlungsfachkräften zu melden.

Medien und Material

Zur Erstellung und zum Ausdruck aussagefähiger Bewerbungsunterlagen hat der Bildungsträger Medien, PC-Arbeitsplätze und einschlägige Fachliteratur bereitzustellen.

Zielgerichtete Förderwege

Wenn erkennbar ist, dass nach Beendigung der Phase II der direkte Übergang in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gelingt, besteht die Aufgabe des Ausbildungsbegleiters zunächst darin, frühzeitig mit der Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit bzw. der Integrationsfachkraft des Jobcenters zielgerichtete Förderwege abzustimmen.

3. Ziele und Inhalte in den einzelnen Phasen und den Aufgabenfeldern bei der Betriebsbetreuung

3.1 Vermittlung eines passenden Auszubildenden

Dieser Abschnitt mit seinen Unterpunkten gilt nur für Maßnahmen mit einer ausbildungsvorbereitenden Phase I.

Durch die Akquise des Bildungsträgers in enger Abstimmung mit der AA / dem JC sollen Betriebe für die Assistierte Ausbildung gewonnen werden. Hierzu gehört eine umfassende Beratung der Betriebe über den Nutzen der Teilnahme an der Assistierten Ausbildung.

Ziel

Inhaltlich kommen bei der Assistierten Ausbildung mehrere Unterstützungsangebote in Frage:

Inhalte

3.1.1 Unterstützungsleistung zur Schaffung der Ausbildungsvoraussetzungen

Betriebe, die zumindest einen Teilnehmenden als Auszubildenden einstellen wollen, können durch den Bildungsträger die erforderlichen Unterstützungsleistungen erhalten:

Ausbildungsvoraussetzungen

- Information über Ausbildungsberufe und personelle und infrastrukturelle Voraussetzungen für die Ausbildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen,
- Unterstützung bei der Zulassung als Ausbildungsbetrieb und allen Fragen der Ausbildereignung,
- Unterstützung bei Fragen im Zusammenhang mit Durchführung einer Ausbildung (z. B. Informationen über Dienstleistungsangebote, Fördermittel, Zusammenarbeit mit der Berufsschule, relevante Netzwerkpartner),
- Unterstützung bei der Vorbereitung der Vertragsunterlagen (Ausbildungsverträge).

Diese Unterstützungsleistungen werden nur bei der Bereitstellung von Ausbildungsstellen gewährt.

3.1.2 Unterstützung bei der Auswahlentscheidung

Der Betrieb erhält Unterstützungsleistungen durch den Bildungsträger, wenn bei grundsätzlicher Bereitschaft des Betriebes zur Einstellung eines Teilnehmenden Unsicherheiten bestehen, ob dieser über die vom Betrieb für erforderlich gehaltenen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt sowie voraussichtlich den Anforderungen dieser betrieblichen Ausbildung entsprechen kann.

Passgenauigkeit

- Kompetenzfeststellung, Profiling,
- Erfassen des betrieblichen Anforderungsprofils,
- Matching von Bewerbern und Betrieben.

3.1.3 Ausbildung für Menschen mit Behinderung

Inklusion

Bei Einstellung eines Teilnehmenden mit Behinderung, erhalten Betriebe durch den Bildungsträger die gleichen Unterstützungsleistungen.

Falls im Einzelfall erforderlich, müssen Ausbildungsbetriebe akquiriert werden, die nach §§ 27 ff. BBiG / §§ 21 ff. HwO geeignet und in der Lage sind, den besonderen Belangen der Teilnehmenden gerecht zu werden. Soweit aufgrund der Art der Behinderung Barrierefreiheit erforderlich ist, muss diese auch im Ausbildungsbetrieb gegeben sein.

Rehabilitations- pädagogische Zusatzqualifikation

Sofern für Menschen mit Behinderung eine Ausbildung auf der Grundlage der § 66 BBiG oder § 42m HwO vorgesehen ist, klärt der Bildungsträger ab, dass die in § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen durch den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) geforderte rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für die Ausbildung - ggf. durch geeignete Unterstützung der Ausbildungsbetriebe durch Dritte - vorliegt bzw. berät den Betrieb, wie er diese erlangen kann.

3.2 Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses und Sicherung des Ausbildungsabschlusses

Ziel

Durch die Unterstützung des Bildungsträgers ist das Ausbildungsverhältnis zu stabilisieren, Abbrüche zu vermeiden und ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss sicherzustellen.

Inhalte

Zur Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses gehört insbesondere die Begleitung im Betriebsalltag; regelmäßige Gespräche mit dem Betriebsinhaber bzw. Ausbilder dienen dem frühzeitigen Erkennen von möglichen Schwierigkeiten und der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe.

Darüber hinaus sollen Betriebe bei der Verwaltung und der Organisation die erforderlichen Hilfestellungen durch den Bildungsträger erhalten, damit ein reibungsloser Ablauf und ein Erfolg der Ausbildung gewährleistet sind. Die Unterstützung ist individuell auf die Bedürfnisse des Betriebes auszurichten.

Hierbei werden insbesondere die laufenden Unterstützungsleistungen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages abgedeckt:

- Unterstützung und Information der betrieblichen Ausbilder in Vorbereitung und bei der Umsetzung der Ausbildung und Qualifizierung, z. B. bei:
 - Erstellung eines betrieblichen Ausbildungs- / Qualifizierungsplans anhand des Ausbildungsrahmenplanes,
 - Umsetzung von Ausbildungssequenzen,
 - Ausrichtung der Inhalte auf Prüfungstermine,
 - Umsetzung neuer Prüfungsformen,
 - zielgruppengerechten Ausbildungsmethoden,
 - Coaching der Ausbilder,

- Unterstützung bei der Vorbereitung schriftlicher Antragsunterlagen im Rahmen einer Beantragung von Fördermitteln durch den Betrieb (dies ersetzt nicht die rechtzeitige Beantragung von Leistungen durch den Betrieb),
- Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildungsdurchführung (z. B. Anmeldung bei der Berufsschule, Weitergabe des Ausbildungsvertrages an die zuständige Stelle, Anmeldung zu Prüfungsterminen),
- Koordination zwischen verschiedenen Lernorten (z. B. Berufsschule, Partnerbetrieben) und Ausbildungsbeteiligten (z. B. Kammern).

4. Sonstige Regelungen

4.1 Bildungsträger

Trägerzulassung Träger, die Assistierte Ausbildung im Auftrag der BA durchführen wollen, müssen durch eine fachkundige Stelle nach Maßgabe der §§ 176 ff. SGB III zugelassen sein.

4.2 Personal

Personal Voraussetzung für den Erfolg von Assistierter Ausbildung ist fachlich qualifiziertes Personal. Ausbildungsbegleiter und Sozialpädagogen sind fest angestellte Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung förderungsbedürftiger junger Menschen besonders geeignet sind. Für die Tätigkeit als Ausbildungsbegleiter und Sozialpädagoge ist ein entsprechender Berufs- oder Studienabschluss erforderlich.

Kontinuität Dem Grundsatz der Kontinuität des Personals ist zumindest beim Ausbildungsbegleiter und dem Sozialpädagogen durch fest angestellte Arbeitnehmer für die jeweilige Maßnahmedauer Rechnung zu tragen.

Personalschlüssel Der Personalschlüssel beträgt für die zugewiesenen Teilnehmenden:

- Ausbildungsbegleiter : Teilnehmenden = 1 : 23 - 25
- Sozialpädagogen : Teilnehmenden = 1 : 31 - 33
- Lehrkräfte : Teilnehmenden = 1 : 35 - 37

Eine verbindliche Festlegung des Personalschlüssels erfolgt jeweils bei Vergabe der Maßnahme unter Berücksichtigung des zu erwartenden teilnehmenden Personenkreises. Die Anzahl der im Personalschlüssel angegebenen gleichzeitig zu betreuenden Teilnehmenden soll nicht überschritten werden. Der im Personalschlüssel abgebildete Wert „1:“ entspricht einem Volumen von wöchentlich 39 Zeitstunden in der Maßnahme.

Die Qualifikation des Personals wird nachfolgend beschrieben. Die konkreten Anforderungen sind der jeweiligen Maßnahme zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

4.2.1 Ausbildungsbegleiter

Anforderungen an den Ausbildungsbegleiter

Beim Ausbildungsbegleiter wird ein Berufs- oder Studienabschluss erwartet. Die Ausbildungsbegleiter müssen über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung verfügen, davon mindestens eine zweijährige Erfahrung in der beruflichen sowie sozialen Eingliederung der Zielgruppe und eine einjährige betriebliche Erfahrung. Kenntnisse der Bildungslandschaft sowie der Anforderungen in den Berufen und am regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sind unabdingbar. Außerdem erfordern die Aufgaben des Ausbildungsbegleiters Kommunikationsfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisationskompetenz sowie ein stark kundenorientiertes Verhalten.

4.2.2 Sozialpädagoge

Beim Sozialpädagogen wird ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik/-arbeit bzw. Soziale Arbeit (Diplom, Bachelor oder Master) erwartet.

Anforderungen an den Sozialpädagogen

Pädagogen (Diplom, Bachelor, Master oder Magister Artium) mit den Ergänzungsfächern bzw. Studienschwerpunkten Sozialpädagogik, Sonderpädagogik oder Jugendhilfe und staatlich anerkannte Erzieher, Erzieher – Jugend-/Heimerziehung, Heilerziehungspfleger können mit einschlägiger Zusatzqualifikation ebenfalls zugelassen werden.

4.2.3 Lehrkraft

Bei der Lehrkraft wird ein abgeschlossenes Fachhoch- / Hochschulstudium erwartet. Für Lehrkräfte ohne pädagogisches Studium und weniger als einem Jahr pädagogischer Erfahrung wird zusätzlich eine umfassende pädagogische Grundqualifizierung gefordert.

Anforderungen an die Lehrkraft

Ersatzweise wird eine abgeschlossene Fachschulausbildung (z. B. Techniker), eine abgeschlossene Meister- oder Fachwirtausbildung anerkannt, soweit diese zusätzlich eine mindestens dreijährige berufliche Erfahrung sowie mindestens eine einjährige pädagogische Erfahrung nachweisen.

4.3 Anforderungen an die Erreichbarkeit des Ausbildungsbegleiters

Der Ausbildungsbegleiter muss von Montag bis Freitag tagsüber telefonisch erreichbar sein. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zu eröffnen, telefonische oder elektronische Nachrichten zu hinterlassen.

Erreichbarkeit

Termine für persönliche Gespräche sind nach Vereinbarung anzubieten und die Gespräche bei Bedarf kurzfristig durchzuführen.

Gesprächsangebot

4.4 Anforderungen an die Infrastruktur

Der Bildungsträger muss über Räumlichkeiten am Maßnahmeort verfügen. Diese müssen von der Art und Weise der Ausstattung und dem Umfeld für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags geeignet sein. Zu den erforderlichen Räumlichkeiten gehören mindestens ein Büro- / Besprechungsraum sowie ein separater Raum für die PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang.

Räumlichkeiten

4.5 Qualitätssicherung

Der Bildungsträger hat die Durchführungsqualität durch Befragung der Teilnehmenden, des in der Maßnahme eingesetzten Personals, des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule sowie interne Reflektion zu sichern.

Qualitätssicherung

4.6 Vermeidung von Doppelbetreuung

Zur Vermeidung, dass dieselben Aufgaben von mehreren Akteuren in verschiedenen Fördermaßnahmen wahrgenommen werden, ist eine

Vermeidung von Doppelbetreuung

gleichzeitige Teilnahme an AsA und folgenden Maßnahmen aufgrund der verschiedenen Zielsetzungen grundsätzlich ausgeschlossen:

- **ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)**
Die Inhalte der ausbildungsbegleitenden Phase von AsA orientieren sich an abH, beinhalten zusätzlich aber die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. AsA ist darüber hinaus eine intensivere sowie kontinuierlichere Unterstützung – auch des Ausbildungsbetriebes.
- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB, BvB-Pro, BvB-Reha)**
Die Phase I von AsA kann einen zentralen Bedarf an intensiver Qualifizierung und Bildung nicht abdecken.
- **Einstiegsqualifizierung (EQ)**
In der Phase I von AsA können Praktika für Berufsorientierung und Erlangen einer Ausbildungsstelle eingesetzt werden, sind aber nicht zentraler Bestandteil wie bei EQ.
- **Berufseinstiegsbegleitung (BerEb, BerEb-Bk)**
AsA bietet konkrete Unterstützungsleistungen durch das eingesetzte Personal direkt an. Dies ist insbesondere in der ausbildungsbegleitenden Phase von Bedeutung, um die Kontinuität während der Berufsausbildung sicherzustellen. Dagegen wird es in der Regel naheliegend sein, die Integration in Ausbildung durch den Berufseinstiegsbegleiter unterstützen zu lassen und erst mit Beginn der Berufsausbildung die Unterstützung in die ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung überzuleiten.
- **begleitende betriebliche Ausbildung (bbA)**
bbA beinhaltet zusätzliche rehaspezifische Unterstützungsleistungen.
- **außerbetriebliche Ausbildung (BaE, Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III),**
AsA soll die betriebliche Ausbildung fördern.
- **Aktivierungshilfen für Jüngere nach § 45 SGB III.**

Bei einem Übergang aus der Assistierten Ausbildung hat sich der Ausbildungsbegleiter eng mit den Fachkräften der anderen Maßnahme abzustimmen und einen gleitenden Übergang der Betreuung zu gewährleisten.

4.7 Abstimmung mit den Ländern / Einbinden von Länderkonzeptionen

Die neue Maßnahme Assistierte Ausbildung soll sich einerseits kohärent in die sonstigen Unterstützungsangebote des Bundes und der BA einpassen, andererseits möglichst passgenau mit Länderangeboten im Übergangsbereich von der Schule in den Beruf abgestimmt werden.

Viele Länder haben bereits begonnen, den Übergangsbereich von der Schule in den Beruf zu reformieren und im Rahmen von Landeskonzeptionen zu systematisieren. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die BA unterstützen diese Vorhaben durch das

Angebot zum Abschluss von Bund-Länder-Vereinbarungen im Rahmen der Initiative [„Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“](#). In den Gesprächen mit den einzelnen Ländern über den Abschluss von solchen Bund-Länder-Vereinbarungen soll auch das Angebot der Assistierte Ausbildung behandelt werden.

Die Assistierte Ausbildung kann die Länderkonzeptionen unterstützen – auch durch eine mögliche Erweiterung des förderfähigen Personenkreises nach § 130 Abs. 8 SGB III. Durch die Möglichkeit einer fakultativen ausbildungsvorbereitenden Phase (Phase I) bietet sich eine weitere Flexibilisierung an die Länderkonzeptionen an. Die inhaltliche Ausgestaltung von AsA muss dabei bundeseinheitliche Standards berücksichtigen, um jungen Menschen und ausbildungswilligen Betrieben vergleichbare Standards anbieten zu können. Aus diesem Grunde sollten die Länderkonzepte für AsA wesentliche Elemente wie z. B. Definition der Zielgruppe, der Inhalte (u. a. Qualifizierungen), des Betreuungsrahmens, die Art und den Umfang der Förderplanung sowie die konkrete Einbindung von Betrieben beschreiben.

4.8 Kofinanzierer

Durch die Möglichkeit der Kofinanzierung durch Dritte wird die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für die Integration junger Menschen hervorgehoben. Junge Menschen befinden sich in unterschiedlichen Lebenssituationen, Bildungsgängen und –systemen, in denen sie an die verschiedensten zuständigen Anlaufstellen verwiesen werden.

Eine Kofinanzierung durch Dritte ermöglicht, notwendige Partner für eine nachhaltige Integration der jungen Menschen in AsA einzubinden. Durch eine flexible Ausgestaltung auf Grundlage des Konzeptes hat AsA weitergehende Möglichkeiten.

Vorrangig sind die Länder als Kofinanzierer der Assistierte Ausbildung vorgesehen.

Es wird die Schaffung langfristiger Strukturen angestrebt. Die Kofinanzierungszusagen sollen deshalb möglichst die Begleitung mehrerer Ausbildungsjahrgänge umfassen.

Eine Kofinanzierung durch andere Dritte kommt in Betracht, soweit es sich um kontinuierlich verlässliche Partner handelt, die Assistierte Ausbildung nicht nur als temporäres Projekt zeitweise mitfinanzieren, sondern eine verbindliche Perspektive für eine langfristige Zusammenarbeit bieten. Vorstellbar wäre deshalb eine Kofinanzierung z. B. durch Gebietskörperschaften oder die Wirtschaft. Auch eine Förderung durch Vereine, Stiftungen o. ä. kommt in Betracht, wenn diese aufgrund ihrer Aufstellung und Ziele die erforderliche mittelfristige Verbindlichkeit bieten.

Eine Identität zwischen Kofinanzierer und dem Maßnahmeträger ist ausgeschlossen.

Anlage

Zur Kommunikation zwischen den Beratungs- bzw. Integrationsfachkräften und dem Bildungsträger sind u. a. standardisierte Leistungs- und Verhaltensbeurteilungen vorgegeben. Das Format wird im jeweils aktuellem [fachlichen Infopaket für die elektronische Maßnahmeabwicklung \(eM@w\)](#) im Internet vorgegeben. Als Muster ist dem Konzept die Variante der Start-LuV beigefügt:

Leistungs- und Verhaltensbeurteilung vom: 30.03.2015		
AsA: Start-LuV		
<input checked="" type="checkbox"/> spätestens vier Wochen nach Eintritt (Phase I)		
1. Daten zum Teilnehmer/ zur Teilnehmerin		
Name	Mustermann	
Vorname	Max	
Kundennummer	123D456789	
Ansprechpartner/in zum/zur Teilnehmer/in beim Bildungsträger		
Name	Daniela Musterfrau (Ausbildungsbegleiterin)	
Telefonnummer	0987/654321	
2. Darstellung der individuellen Ausgangssituation		
schulische Basiskompetenzen	beherrscht die Grundrechenarten; Probleme bei Textaufgaben und Prozentrechnungen, Textverständnis bei einfach strukturierten Texten vorhanden, Lesefähigkeit und Rechtschreibkenntnisse vorhanden aber verbesserungsbedürftig; IT-Kenntnisse ausbaufähig.	Unterstützung bei Textaufgaben und Prozentrechnungen Erweiterung/ Verbesserung der Rechtschreibkenntnisse zusätzliche Verbesserung der IT- und Medienkompetenzen
personale Kompetenz	ist motiviert, sehr genau, in persönlichen Stresssituationen allerdings manchmal überfordert und reagiert teilweise aggressiv. Kann gut organisieren	Umgang mit Stresssituationen und Anti-Aggressionstraining
methodische Kompetenz	benötigt für die Vermittlung komplexerer Inhalte Unterstützung, versteht die Arbeitsabläufe. ist umsichtig	Vermittlung unterschiedlicher Lerntechniken,
sozial-kommunikative Kompetenz	beherrscht die Umgangsformen, ist freundlich und kontaktfreudig	kein Förderbedarf.
Rahmenbedingungen	besuchte bis zum Ende des letzten Schuljahres die Förderklasse	auf angemessene Unterstützungsangebote achten, damit er seine Leistungen halten oder verbessern kann
Berufsorientierung/ Berufswahl	Berufswunsch Fachkraft für Lagerlogistik	Beruf realistisch, dennoch Alternativen andenken

Seite 1 von 3
Formular Leistungs- und Verhaltensbeurteilung

Praktika; berufliche Erfahrungen	<i>berufliche Vorerfahrungen aus Schülerpraktika vorhanden. Job im Getränkemarkt;</i>	<i>Berufe praxisnah erkunden und gezielte Auswahl bei den Betrieben</i>
Ausbildungsstellensuche	<i>bisher erfolglose Bewerbungen als Fachkraft für Lagerlogistik; hat bislang lediglich Internetangebote genutzt</i>	<i>Ausweitung der Branchen und Nutzung anderer Suchwege</i>
Arbeitsverhalten	<i>Interessiert und lernwillig</i>	<i>Kein Förderbedarf</i>

* komprimierte Zusammenfassung der berufsbezogenen Stärken, Präferenzen und Neigungen

3. Ziel: Aufnahme einer Ausbildung zum/zur <i>Fachkraft für Lagerlogistik</i>

4. Schritte zur Zielerreichung (Aktuelle Zielvereinbarung zwischen Teilnehmer/in und Bildungsträger unter Berücksichtigung der erhobenen Förderbedarfe)	
Aufgaben des/der Teilnehmers/in (ohne Lern- und Austauschangebote)	<ul style="list-style-type: none"> überarbeitet seine Bewerbungsunterlagen mit den bereitgestellten Medien bewirbt sich um Ausbildungsstellen als Fachkraft für Lagerlogistik informiert sich über und überlegt Umsetzungsmöglichkeiten in besprochenen Alternativberufen (Fachlagerist, Servicefahrer, Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice) nimmt regelmäßig am Stützunterricht / Förderunterricht teil versucht, die Aufgaben konzentriert zu erledigen und nimmt Unterstützungsangebote an
Lern- und Austauschangebote (ohne Stütz- und Förderunterricht)	<ul style="list-style-type: none"> Teilnahme an Konzentrations- und „Anti-Stress-Seminar“ Teilnahme an Lerngruppen für neue Lerntechniken
Fächer des Stütz- und Förderunterrichts vor Ausbildungsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik Deutsch
Wochenstunden des Stütz- und Förderunterrichts vor Ausbildungsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> Mathematik 4 Unterrichtsstunden Deutsch 3 Unterrichtsstunden
Unterrichtszeiten des Stütz- und Förderunterrichts vor Ausbildungsaufnahme	<ul style="list-style-type: none"> Mathe, Mo u. Mi von 8.30 – 10.00 Uhr Deutsch, Di von 9.30 – 11:45 Uhr Anpassung während Praktikumszeiten erforderlich

Aufgaben Team/Trägerpersonal	
Ausbildungsbegleiter	<ul style="list-style-type: none"> • Akquise von passenden Ausbildungsbetrieben in den besprochenen Berufen • bespricht Möglichkeiten zu weiterer Berufserkundung in ähnlichen Berufen (z.B. Berufskraftfahrer) • organisiert den Stütz- und Förderunterricht mit Lehrkräften • gibt Unterstützung bei der Erstellung und Verbesserung von Bewerbungsunterlagen • organisiert Teilnahme an Konzentrationstraining und Umgang mit Stress
Sozialpädagoge	<ul style="list-style-type: none"> • Einzelgespräche zum Start und zukünftig im Bedarfsfall • führt Konzentrations- und „Anti-Stress-Seminar“ durch
Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> • führen Stütz- und Förderunterricht gem. dem Absprachen durch • bringen neue Lerntechniken in den Lerngruppen ein und üben diese.
gemeinsame Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> • das gesamte Team übernimmt die Förderung von IT- und Medienkompetenz

5.	Die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung wurde am 30.03.2015 mit dem/der Teilnehmer/in besprochen und eine Kopie ausgehändigt.
----	--